



**Personalrat der allgemeinbildenden  
Schulen Spandau**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6,13587 Berlin  
Raum 2002  
Tel.: 90279-2820  
Fax: 90279-7580  
sabine.radtke@senbjf.berlin.de  
**September 2023**

## Unfallanzeige bei Beamten

Liebe verbeamtete Kolleginnen und Kollegen,  
in der folgenden Tabelle möchten wir Ihnen eine Zusammenfassung aller wichtigen Informationen zum Thema Unfallanzeige geben.

<p>Vorteile, die sich aus der Anerkennung als Dienstunfall ggf. ergeben</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unfallausgleich: Besteht für über 6 Monate eine wesentliche Beschränkung der Dienstfähigkeit, erhalten Sie gem. § 35 LBeamtVG neben den Dienstbezügen einen Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 35 Bundesversorgungsgesetz.</li> <li>- erhöhter Ruhegehaltssatz: Wenn Sie aufgrund des Dienstunfalls in Pension versetzt werden, steigt der bis zum Unfall erarbeitete Ruhegehaltssatz gem. § 36 LBeamtVG um 20 %, mindestens jedoch auf 66,66 %, maximal auf 75 %. Bei ≈ 5600 € brutto betrüge die maximale Brutto-Pension dann ≈ 4200 €.</li> </ul>	
<p>Wann handelt es sich um einen Dienstunfall gemäß § 31 Abs. 1 LBeamtVG?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- es ist ein Körperschaden eingetreten → dieser beruht auf äußerer Einwirkung <i>und</i> ist plötzlich eingetreten <i>und</i> örtlich und zeitlich bestimmbar (§ 31 Abs. 1 LBeamtVG), dazu zählt z.B. auch eine Infektionskrankheit nach einem Zeckenbiss (Zusammenhang muss nachweisbar sein)</li> <li>- Eintritt des Dienstunfalls: → in Ausübung des Dienstes (einschließlich dienstliche Reisen/Veranstaltungen) → oder auf dem direkten Arbeitsweg → ein Umweg ist erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ für Abholen/Bringen der im eigenen Haushalt lebenden Kinder von/zur Betreuungseinrichtung aufgrund der Berufstätigkeit des Partners</li> <li>○ oder bei gemeinsamer Benutzung eines Fahrzeugs mit anderen Beschäftigten</li> </ul> </li> </ul>	
An- zei- ge	<p>Wann?</p>	<p>bei einer nachvollziehbaren Vermutung, dass es sich um einen Dienstunfall handelt</p>
	<p>Wer?</p>	<p>Sie müssen die Unfallanzeige grundsätzlich selbst ausfüllen. Sind Sie verletzungsbedingt nicht dazu in der Lage, kann dies eine andere Person für Sie übernehmen.</p>
	<p>Abgabe</p>	<p>im Schulsekretariat; Tipp: Lassen Sie sich auf einer Kopie den Eingang mit Datumsstempel und Kürzel bestätigen.</p>
	<p>Frist</p>	<p>2 Jahre (§ 45 Absatz 1 LBeamtVG)</p>
	<p>Sachschäden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgabefrist: 3 Monate (§ 32 LBeamtVG)</li> <li>- es gibt ein spezielles Formular für die Beantragung der Kostenerstattung</li> </ul>
	<p>Adressat</p>	<p>Personalstelle, Arbeitsgruppe ZS P E 17 – über PR 05</p>

Zuständige/r Ärztin/Arzt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchgangsarzt (D-Ärztin/D-Arzt)</li> <li>- nach einem Notfall kann zunächst jeder Arzt aufgesucht werden, ggf. Weiterbehandlung durch eine D-Ärztin/D-Arzt</li> <li>- bei alleinigen Augen-, HNO- oder Zahn-Verletzungen kann gleich der/die jeweilige Fachärztin/Facharzt aufgesucht werden</li> </ul>
Unfallstelle (gehört zur Personalstelle)	<p>Die Unfallstelle prüft das Vorliegen eines Unfalls und ist Adressat für die Rechnungen.</p> <p>Stellenzeichen: ZS P E 17, Tel.: 90227-5554, -5931, -5932;  E-Mail: Kathrin.Hahn@senbjf.berlin.de; verena.osinski@senbjf.berlin.de  manuela.koenig@senbjf.berlin.de</p>
Vorschäden	<p>Spielen Vorschäden bei der Verursachung des Gesundheitsschadens eine Rolle, wird der Unfall evtl. nicht als Dienstunfall anerkannt (das prüft ggf. die/der Amtsärztin/-arzt).</p>
Drittverschulden	<p>Um evtl. Schadensersatzansprüche an Dritte weiter verfolgen zu können, senden Sie bitte den ausgefüllten Fragebogen zum „Forderungsübergang“ (können Sie bei Bedarf im PR anfordern) an die Unfallstelle.</p>
Kostenerstattung / Procedere	<p>Rechnungen für Heilbehandlungskosten müssen zunächst selbst bezahlt und dann per Post oder Dienstpost mit dem zugehörigen Formular zur Unfallstelle (s.o.) geschickt werden.</p> <p>Hohe Krankenhausrechnungen können von der Unfallstelle direkt bezahlt werden. In diesem Fall lassen Sie sich vom Krankenhaus eine an Sie gerichtete 100%-Selbstzahlerrechnung ausstellen, die Sie dann umgehend zusammen mit dem Antrag auf Kostenerstattung für Krankenhauskosten an die Unfallstelle schicken.</p>
Welche Kosten werden erstattet?	<p>Es werden nur die <i>beihilfefähigen</i> Behandlungskosten übernommen. Erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der Unfallstelle (s.o.), ob die Kosten übernommen werden.</p>
Bagatellunfall	<p>Einen geringfügigen Gesundheitsschaden, bei dem keine Kosten entstanden sind, können Sie als Bagatellunfall anzeigen und auf die Prüfung der Anerkennung als Dienstunfall verzichten. Bei einer späteren Verschlimmerung der Beschwerden, werden so eventuelle Ansprüche gesichert.</p>
weitere Infos	<p>Merkblatt der Unfallstelle (können Sie bei Bedarf im PR anfordern)</p>
Dienstunfall wird nicht anerkannt	<p>Widerspruch einlegen -&gt; bei Ablehnung: Möglichkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht</p>
Hilfe bei der Unfallanzeige	<p><b>„Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten“</b>  → berät auch bei Arbeitsunfällen  <u>Adresse:</u> Senatsverwaltung für Integration, Arbeit u. Soziales  Oranienstraße 106, 10969 Berlin  <u>Telefon :</u> (030) 9028 2636  <u>E-Mail:</u> beratungsstelle.bkv@senias.berlin.de  <u>Internetseite:</u> www.berufskrankheiten.berlin.de</p>

Bei Fragen können Sie sich auch gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Personalrat